

STATUTEN

des Vereins "*Historische Altstadt Olten*"
gegründet am xx. Mai 2018

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Namen und Sitz

Unter dem Namen "*Historische Altstadt Olten*" (nachstehend "*Verein Altstadt*" genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Olten

Art. 2 - Zweck

Der *Verein Altstadt* bezweckt in gemeinnütziger Art

- a) die Vorteile und Besonderheiten der Oltnen Altstadt mit allen Gewerbe-, Gastro- und Dienstleistungsbetrieben durch gemeinsame Werbung und Informationen bekannter zu machen;
- b) die Anstrengungen auf dem Gebiet der Vermarktung der Altstadt und anschliessende Fussgängerzone zu koordinieren und zu fördern durch Erfahrungsaustausch, Schulung, Ausbildung und Beratung;
- c) betreiben der Website www.altstadt-olten.ch in gemeinnütziger Weise aus Sicht und zu Gunsten der Altstadt Kunden;
- d) die Interessen der aufgenommenen Geschäfte bei sämtlichen relevanten Organisationen zu wahren;
- e) in speziellen Angebotsgruppen zusammengefasste Geschäfte durch gemeinsame Aktionen zu fördern und bekannt zu machen;
- f) Anwohner und Mitarbeiter der Geschäfte vernetzen, informieren und einbeziehen zu Aktivitäten in der Altstadt;
- g) Die Altstadtzone erstreckt sich von der Kernzone Altstadt bis zu in Fussdistanz nahe gelegenen besonderen Angeboten für Altstadt-Kunden;
- h) Der Verein kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen;
- i) Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitglieder

Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- a) natürliche oder juristische Personen, die ein Geschäft in der Altstadtzone besitzen oder betreiben.
- b) Anwohner und Mitarbeiter der aufgenommenen Geschäfte, welche sich der Idee *Verein Altstadt* verbunden fühlen und die Arbeit unterstützen wollen.
- c) Öffentlichrechtliche Körperschaften, die in der Altstadtzone tätig sind.

Art. 4 - Aufnahme

Ueber die Aufnahme eines neuen Mitgliedes und entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gesuches abschliessend der Vorstand.

Art. 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme und zur Stimmabgabe an den Hauptversammlungen und an andern Veranstaltungen des Vereins.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die beschlossenen Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 6 - Passiv-Mitglieder

Als Passiv-Mitglieder gelten alle aufgenommenen Geschäfte in der Altstadtzone. Massgebend ist die Website www.altstadt-olten.ch mit den Kategorien Detail und Gastro sowie Dienstleistungen.

Passiv-Mitglieder haben bei konsultativen Abstimmungen und Statutenänderungen eine Stimme. Für weitere Geschäfte haben Passiv-Mitglieder kein Stimm- und Wahlrecht.

Passiv-Mitglieder haben Antragsrecht zu Hauptversammlungen.

Art. 7 - Mitgliederbeiträge

a) Jedes neue Geschäfte-Mitglied hat einen einmaligen Eintrittsbeitrag von Fr. 300.- und einen Jahresbeitrag von CHF 200.- zu bezahlen.

b) Anwohner und Geschäfte-Mitarbeiter

Bezahlen keinen Eintrittsbeitrag.

Für den Jahresbeitrag von CHF 100.-- hat ein Mitglied eine Stimme.

Geschäfte-Mitarbeiter vom gleichen Geschäft dürfen gemeinsam mit dem Geschäft maximal 10 Stimmen erreichen.

Die Höhe der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages wird im übrigen vom Vorstand festgesetzt. Sie bleiben gleich, wenn den Mitgliedern nicht 6 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres vom Vorstand eine Änderung bekanntgegeben wird.

Zusätzlich kann der Vorstand für besondere Aktionen von partizipierenden Mitgliedern aktionsbezogene Sonderbeiträge verlangen, jedoch nur im Rahmen der von diesen Angebots-Gruppen beschlossenen Massnahmen.

Art. 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes, die dem Vorstand spätestens bis 31. August eines Kalenderjahres mit Wirkung auf Jahresende eingereicht werden muss;

b) auf das Ende eines Kalenderjahres für eine natürliche oder juristische Person, die gemäss Art. 3 lit. a) kein Geschäft mehr im Bereich der Altstadtzone besitzt und/oder betreibt;

c) Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person;

d) Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Er ist möglich, wenn das betreffende Mitglied Statuten oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt (z.B. die Mitgliederbeiträge nicht mehr bezahlt) oder das Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzt, und das fehlbare Mitglied unter Androhung des Ausschlusses erfolglos gemahnt wurde.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein und auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9 - Organe

Organe des *Verein Altstadt* sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Versammlung von Mitgliedern zu Angebots-Gruppen
3. der Vorstand
4. die Geschäftsstelle
5. die Revisoren

Art. 10 - Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es 1/5 sämtlicher Aktiv-Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen werden.

Die Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

Anträge der Mitglieder für die ordentliche Hauptversammlung müssen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

Die Traktandenliste und sämtliche zu diskutierenden Unterlagen werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekanntgegeben. Ueber Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme des Beschlusses auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines schriftlichen Begehrens mit Traktandenliste von 1/5 der Aktiv-Mitglieder einzuberufen. Die Traktandenliste und sämtliche zu diskutierenden Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin der ausserordentlichen Hauptversammlung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann diese Frist auch abgekürzt werden.

Art. 11 - Aufgabe der Hauptversammlung

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers
- b) Wahl und Abberufung der Revisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Aenderung der Statuten
- e) Behandlung von und Beschussfassung über allfällige Anträge, die von Mitgliedern gemacht werden
- f) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des dann zu maligen Vereinsvermögens.

Art. 12 - Durchführung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet an einem, durch den Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Sie wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vize-Präsidenten geleitet. Der Präsident bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten, dem Protokollführer und den Stimmzählern unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern anschliessend zuzustellen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Sie beschliesst und wählt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Fusion oder Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen oder der Vorsitzende diese anordnet.

Art. 13 - Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen werden durch ihre Organe vertreten.

Jedes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht an der Hauptversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Ein Mitglied kann jedoch höchstens 10 Stimmen vertreten.

Passiv-Mitglieder haben bei konsultativen Abstimmungen und Statutenänderungen eine Stimme. Für weitere Geschäfte haben Passiv-Mitglieder kein Stimm- und Wahlrecht. Passiv-Mitglieder haben Antragsrecht zu Hauptversammlungen.

Art. 14 - Konsultativabstimmungen, Einzelgeschäfte

Konsultativabstimmungen können auch auf schriftlichem Weg, Email oder Brief, durchgeführt werden.

Einzelgeschäfte können auf schriftlichem Weg, Email oder Brief, durchgeführt werden, solange nicht mindestens 10 Aktiv-Mitglieder eine Versammlung dazu fordern.

Art. 15 - Versammlung von Angebots-Gruppen

Der Vorstand kann Versammlungen von Angebots-Gruppen einberufen, die über spezielle Aktionen und die dafür aufzuwendenden Mittel verbindlich Beschluss fassen.

Die Mitglieder der Angebots-Gruppen werden vom Vorstand bestimmt. Für diese Mitglieder sind die Beschlüsse der Versammlungen der Angebotsgruppen auch dann verbindlich, wenn sie an diesen Versammlungen nicht teilnehmen.

Bezüglich Einberufung dieser Versammlungen gelten die Bestimmungen über die ausserordentliche Hauptversammlung, bezüglich Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren und Stimmrecht die Bestimmungen über die Hauptversammlung.

Der Austritt aus einer Angebotsgruppe ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich oder wenn das Angebot beendet ist.

Art. 16 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und dem Geschäftsführer.

Die Amtsdauer beträgt - mit Ausnahme des Geschäftsführers - ein Jahr. Sie endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist stets zulässig. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen durch den Vorstand getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und wählt den Geschäftsführer, und für die Sitzungen einen Sekretär, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.

Art. 17 - Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vize-Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich mittels Brief oder Email mit Rückbestätigung gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied ausdrücklich die mündliche Beratung verlangt.

Art. 18 - Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich

einem andern Organ vorbehalten werden. Zu seinen Aufgaben zählen die Erfüllung des Vereinszweckes sowie die Ueberwachung seiner Einhaltung und die Prüfung und Begutachtung aller Probleme, die sich aus diesem Vereinszweck ergeben. Er kann bestimmte Aufgaben an den Geschäftsführer oder an spezielle Kommissionen delegieren.

Insbesondere obliegt ihm

- a) Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung sowie die Vorbereitung sämtlicher damit zusammenhängenden Unterlagen
- b) Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- c) Wahl und Beaufsichtigung des Geschäftsführers sowie Festlegung seiner Arbeitsbedingungen und Pflichten
- d) Bestimmung der Kriterien für die Mitwirkung in den Angebotsgruppen, sowie Wahl deren Mitglieder
- e) Festsetzung und Abänderung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages
- f) Ersatzwahlen im Vorstand bis Ende der Amtszeit vom Vorgänger
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 19 - Die Geschäftsstelle

Der Vorstand wählt jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren einen Geschäftsführer als Leiter der Geschäftsstelle. Er ist Angestellter des *Verein Altstadt*. Seine Anstellung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende einer Amtsdauer aufgekündigt werden. Die fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses in den im Gesetz genannten Gründen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Er ist von seiner Funktion her automatisch Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht.

Art. 20 - Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des *Verein Altstadt*. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der vom Vorstand zu behandelnden Geschäfte
- b) Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes
- c) Führung und Organisation der Geschäftsstelle im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Budgets
- d) Bearbeitung und Erfüllung der Vereinsaufgaben
- e) Organisation und Leitung von Vereinsanlässen

Art. 21 - Die Revision

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr, zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann auch ein eingetragener Revisor oder Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und einen Bericht zuhanden des Vorstandes und der Hauptversammlung zu erstellen.

Im übrigen richten sich Rechte und Pflichten der Revisoren sinngemäss nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes betreffend die Revisionen bei Aktiengesellschaften.

Art. 22 - Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vize-Präsident sowie der Geschäftsführer haben je kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführer Einzelunterschrift.

IV. Finanzielles

Art. 23 - Einnahmen

Die Einnahmen des *Verein Altstadt* bestehen aus:

1. den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder
2. den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
3. Sonderbeiträge z.B. im Rahmen von Anlässen der Angebots-Gruppen
4. freiwillige Beiträge und Zuwendungen
5. Erlöse aus Dienstleistungen und kommerziellen Anlässen
6. Einnahmen aus dem Vereinsvermögen
7. eventuelle Leistungen der öffentlichen Hand

Art. 24 - Ausgaben

Zu den Ausgaben des *Verein Altstadt* gehören insbesondere der Aufwand für die Erfüllung des Vereinszwecks, die Kosten der Geschäftsstelle sowie die Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen. Der Verein kann auch Liegenschaften erwerben und sich an kommerziellen Unternehmen beteiligen.

Art. 25 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des *Verein Altstadt* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

Art. 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Art. 27 - Auflösung des Vereins

Beschliesst die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins, so erfolgt seine Liquidation durch den Vorstand. Diese Aufgabe kann auch von einem oder mehreren vom Vorstand ernannten Liquidatoren durchgeführt werden. Für die Liquidation gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts betreffend die Aktiengesellschaft.

Die Hauptversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, hat auch darüber zu entscheiden, wem ein allenfalls vorhandenes Reinvermögen zu überweisen ist. Empfänger darf nur eine gemeinnützige Institution in der Region Olten sein.

Art. 28 - Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.

Beschlossen von der Hauptversammlung des *Verein Altstadt* vom xx. Mai 2018 in Olten

Verein Historische Altstadt Olten

Verein Altstadt

Der Präsident

Der Geschäftsführer